

310/0035/2020

Sachbearbeiter: Abteilung 310
Bernhard Müller
Az:
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Ältestenrat		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Änderung der Mehrwertsteuer für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 Rückwirkende Anpassung der Wasserversorgungssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die in § 25 der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 01.01.2019 ausgewiesene Mehrwertsteuer in Höhe von 7% wird in Anwendung des Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona Steuerhilfegesetz – für den Ablesezeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 auf 5% gesenkt. Der im Ablesezeitraum geltende Umsatzsteuersatz findet bezüglich des gesamten die Wasserversorgung betreffenden Gebührenbescheides Anwendung.
2. In Umsetzung dessen wird durch Beschluss der im Entwurf beigefügter Änderungssatzung ein neuer § 25a eingefügt.

Begründung:

Durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona Steuerhilfegesetz - (BGBl. I S. 1512) werden vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 UStG) sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent (§ 12 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 UStG) gesenkt. Dem ist seitens der Stadt Groß-Umstadt durch entsprechende Anpassung der Satzungen Rechnung zu tragen, soweit dort auf konkrete Mehrwertsteuersätze verwiesen wird.

In § 25 Wasserversorgungssatzung wird auf den Mehrwertsteuersatz von 7% verwiesen. Da für den in Ansatz zu bringenden Mehrwertsteuersatz entscheidend ist, wann die Ablesung erfolgt, ist darauf in der vorzunehmenden Änderung der Satzung hinzuweisen. Der dann geltende Umsatzsteuersatz ist für den gesamten Abrechnungszeitraum anzuwenden.

Die rückwirkende Änderung begegnet keine Bedenken. Dies ergibt sich daraus, dass lediglich für den Gebührenschuldner positive Änderungen vorgenommen werden.